



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

45. Jahrgang	Ausgegeben am 17.10.2019	Nummer 8
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
24	Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015	52-53
25	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020	54
26	Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck	55-56
27	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 3 (Sätze 1 und 2) und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202)	57-58
28	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“	59-61

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte nach dem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach §58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuch verlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Havixbeck, 11.10.2019

**Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister**



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
über die
öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck
mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, für die Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom

10.10.2019 (Einbringung des Haushalts 2020 in den Rat)

bis einschließlich

05.12.2019 (Beschlussfassung des Haushalts 2020 durch den Rat)

Während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 205, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 205, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet ausgehend von der Veröffentlichung dieses Textes im Amtsblatt am 17.10.2019 mit Ablauf des 29.11.2019.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

48329 Havixbeck, 17.10.2019
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

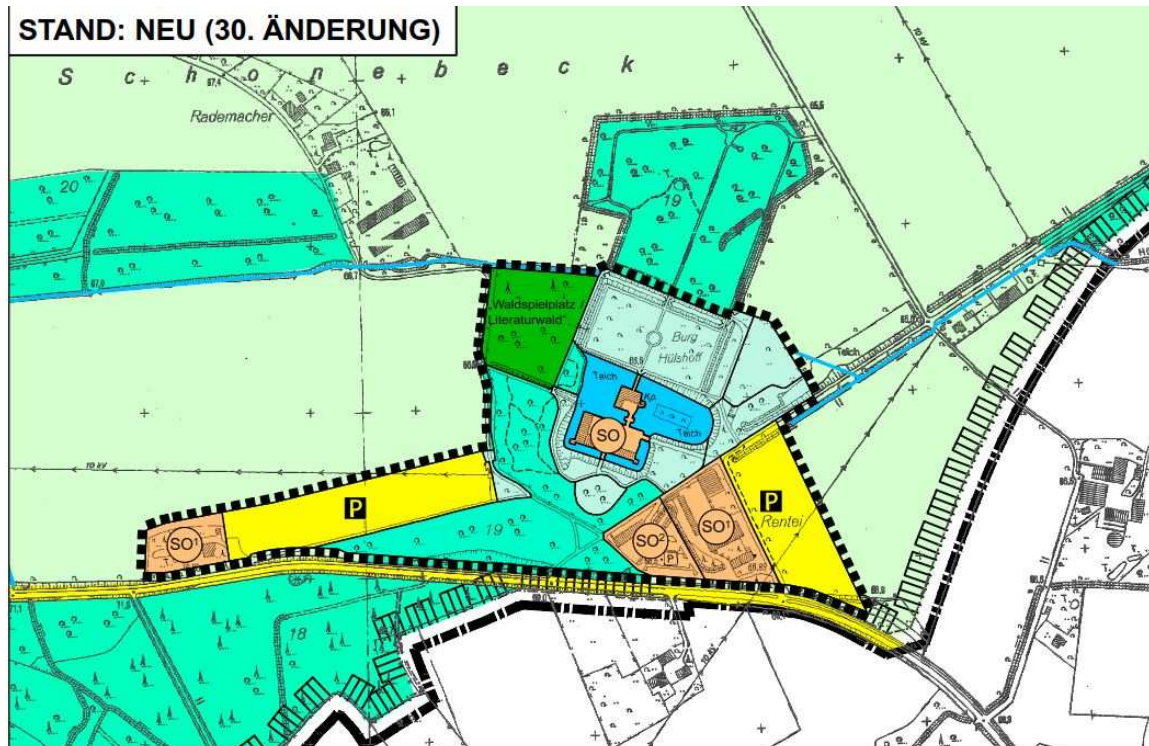
der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB



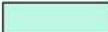

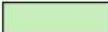


Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. der §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

Übersichtsplan Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans
als Bestandteil dieser Bekanntmachung



DARSTELLUNGEN

- Geltungsbereich der 30. Änderung
-  Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“
-  Parken
-  Grünfläche
-  Wasserfläche
-  Landwirtschaft
-  Wald
-  Wald mit der Zweckbestimmung „Waldspielplatz / Literaturwald“

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Havixbeck gefasst.

Die Anlage der Burg Hülshoff ist kulturhistorisches Denkmal, dessen Erhalt als kulturhistorisches Erbe sichergestellt werden soll. Auf dem Gelände der Burg Hülshoff soll im Rahmen einer Förderung durch das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ das „Droste Kulturzentrum/Zukunftsort Literatur“ entwickelt werden und als multifunktionale Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte bereit stehen. Der aktuelle Flächennutzungsplan begrenzt diese Neuentwicklungen in Teilen, daher bedarf es einer Anpassung im Rahmen der 30. Änderung.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit liegt der Entwurf mit der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, einschließlich der Beschreibung und Bewertungen möglicher Umweltauswirkungen

in der Zeit vom 04.11.2019 bis zum 04.12.2019 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Öffnungszeiten aus, und zwar

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich am Montagnachmittag von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Donnerstagnachmittag von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ergänzend kann der Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung ab dem **04.11.2019** auch im Internet unter

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php> eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht Stellungnahmen bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Konkrete umweltbezogene Informationen liegen derzeit nicht vor. Folgende Schutzgüter sind jedoch grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und zwar die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 11.10.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung



M. Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

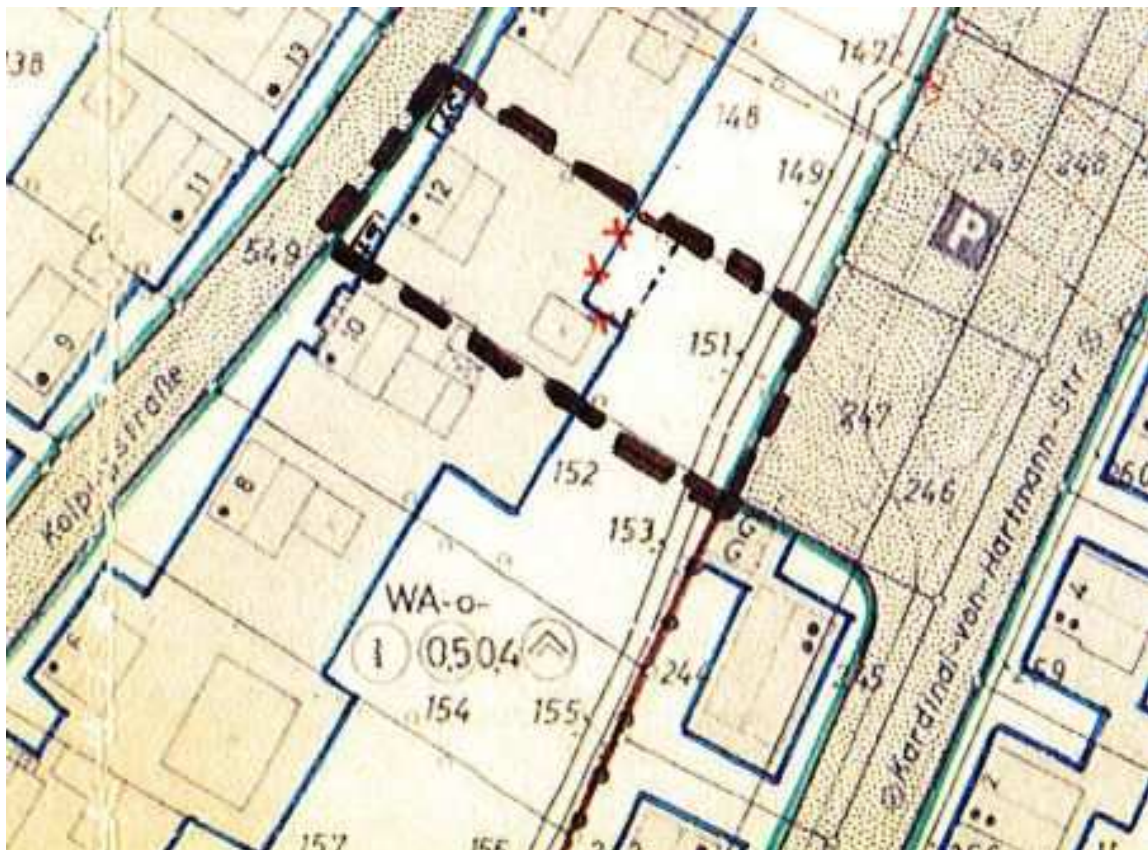
Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
„Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 44
Abs. 3 (Sätze 1 und 2) und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung
der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
und § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019
(GV.NRW. S. 202)**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck als Satzung beschlossen.

Der nachstehende Kartenausschnitt zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist schwarz umrandet



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ kann ab sofort im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingesehen werden und zwar:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich am Montagnachmittag von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Donnerstagnachmittag von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/ Sportplatz“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 GO NRW mit Begründung rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck 15.10.2019
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch****Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der Fassung vom 03.November 2017 (BGBl. I S.3634), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Kleibrink/Gennericher Weg**“ im vereinfachten und beschleunigten Verfahren gemäß der §§ 12, 13 und 13a BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt. Eine Umweltprüfung war entsprechend § 13 Absatz 3 BauGB nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck und die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem neuen Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ sind die Bebauungspläne Gennerich II und III teilweise überplant, welche sich im überlagerten Bereich in das neue Planungsrecht einfügen. Die Umwandlung einer nicht mehr gewerblich genutzten Fläche in eine Wohnbaufläche ist Ergebnis der abgeschlossenen Planung. In einem zuvor geschlossenen und durch den Rat genehmigten Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben und die Erschließung tatsächlich durchzuführen.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf die nachfolgend nicht maßstäblich wiedergegebenen Übersichtspläne hingewiesen:

Planausschnitt Bebauungsplan



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Planausschnitt Vorhaben- und Erschließungsplan



Der Bebauungsplan mit Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden im Rathaus, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, während der folgenden Öffnungszeiten zur jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich am Montagnachmittag von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Donnerstagnachmittag von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Über den Inhalt der og. Änderung und der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Einsichtnahme in die Planausfertigungen ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck unter der Rubrik Bebauungspläne:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/satzungen/bebauungsplaene.php>

Hinweis gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe treten der als Satzung beschlossene Bebauungsplan und der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ einschließlich Begründung gem. § 10 Absatz 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der Pläne ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

48329 Havixbeck, 15.10.2019

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



i.V.

Böse